

Name der Gesellschaft  
Deutsche Feuerversicherung zu Gegenseitigkeit.

会社名  
ドイツ相互火災保険

認可年月日  
1865.03.06.

業種  
保険

掲載文献等  
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Jg.1865, SS.1-8.

ファイル名  
18650306DFVG\_A.pdf

# Beilage

zum Amtsblatt  
der Königl. Regierung zu Aachen.

## Concession zum Geschäftsbetrieb im Königreich Preußen für die Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a/Rh.

Der unter der Firma: „Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit“ in Ludwigshafen am Rhein domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuerversicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten, auf Grund der unterm 19. August 1864 landesherrlich bestätigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, denen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuerversicherungs-Anstalten im Allgemeinen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 und der Gegenseitigkeits-Anstalten, insbesondere nach den Reglements einzelner Provinzial-Feuersocietäten unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staatsregierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
- 3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftstotale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloßenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

Zu dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen zc. zur Einsicht vorlegen.

- 4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihrem Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherers, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich anzuspochen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einfluß des Obmanns, Preussische Untertanen sein.

- 5) Die im § 3 des Statuts vorbehaltene Ausdehnung des Geschäfts auf andere als die Feuerversicherungs-Branche ist nur zulässig, wenn sie die Genehmigung der Preussischen Staatsregierung erhalten hat, auch wenn diese andern Branchen in Preußen nicht betrieben werden sollen.

- 6) Die Garantiemeine, mit welchen in Gemäßheit des § 50 des Statuts jedes Mitglied des Verwaltungsrathes betheiltigt sein muß, müssen während der Aussdauer des betreffenden Mitgliedes bei der Kasse der Gesellschaft der Art deponirt werden, daß während dieser Zeit eine Disposition über dieselben Seitens des Eigentümers nicht zulässig ist.

So lange nicht sämtliche Garantiemeine verlost sind, müssen diejenigen, welche von den deponirten etwa verlost werden möchten, durch andere in gleichem Betrage, und auf welche mindestens 3 1/2 Procent baar eingezahlt ist, ersetzt werden. Auch ist der Verwaltungsrath befugt, wenn dies in vier Wochen nicht geschieht, die Ausloosungs-Baluta zur Beschaffung dieser Garantiemeine zu verwenden, oder diese Baluta selbst zu deponiren.

- 7) Die Abrechnung für jedes der im § 85 des Statuts aufgeführten Konten muß unter Verantwortlichkeit des § 86 jährlich mindestens 5 Procent betragen. Auch sind die Kosten für die während der ersten drei Jahre angeschafften Inventarieneuigkeiten mit dem Schlusse des dritten Jahres sämtlich von dem Einrichtungskonto abzuschreiben.

- 8) Soweit nach § 94 des Statuts die Belegung gegen hypothetische Sicherheit erfolgt, müssen hierzu solche Hypotheken gewählt werden, welche nach den Landesgesetzen pupillarische Sicherheit gewähren, und, soweit Wechsel diskontirt werden, dürfen dieselben einen höchstens auf drei Monate bemessenen Fälligkeitstermin haben.

- 9) Die am § 102 des Statuts näher bezeichneten Publikationen müssen außer den dort bezeichneten Blättern auch im Preussischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten nicht gegeben; hiezu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzuzufordern landesherrlichen Erlaubniß.

Worms, den 6. März 1865.

Concession (L. S.)  
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die Gesellschaft  
„Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit“ zu Ludwigshafen a/Rh.  
L. A. 1527.

Der Minister des Innern:  
(gez.) Gr. Eulenburg.

## Revidirte Statuten der Deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rhein.

### Erster Abschnitt. Name, Domicil, Zweck und Forum der Genossenschaft.

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit“ und domicilirt in Ludwigshafen am Rhein in der königlich bayerischen Pfalz.

§ 2. Die Genossenschaft hat den Zweck, nach dem Princip der Gegenseitigkeit ihren Mitgliedern denjenigen Schaden zu vergüten, welcher an den bei ihr versicherten Gegenständen durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Wägen, Niedertreiben, nachlässiges Aussträumen oder Abhandenkommen bei Feuergefahr entsteht. Schäden, welche in Folge eines Kriegs-Ereignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerliche Unruhen, eines Aufruhrs oder Erdbebens entstehen, werden nur dann und insoweit vergütet, als die zu diesem Zwecke berufene General-Versammlung (§ 41) es beschließt. Schäden, welche erdfeuertemäßig durch eine grobe Verschuldung des Versicherten entstanden sind, werden nicht ersetzt.

Die Ansprüche eines von Schaden betroffenen Mitgliedes reguliren sich lediglich nach dem Inhalte der ausgestellten Versicherungs-Documente (Policen, Prolongations-Scheine und Veränderungs-Genehmigungen).

In den Rechtsverhältnissen derjenigen Versicherten, welche nach Maßgabe der alten Versicherungsbedingungen Versicherungs-Verträge eingegangen haben, wird mithin, wenn sie nicht vorziehen, ihre alten Policen gegen neue auszutauschen, nichts geändert.

§ 3. Die Genossenschaft behält sich vor, unter Zustimmung der General-Versammlung (§ 31 ff.) und mit landesherrlicher Genehmigung die Geschäfte auch auf andere Versicherungs-Branchen auszudehnen.

§ 4. Das Forum der Genossenschaft ist das königliche Bezirks-Gericht in Frankenthal in der königlich bayerischen Pfalz.

Wenn es sich jedoch um Entschädigungs-Ansprüche auf Versicherungs-Documente im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 der Statuten handelt, so nimmt und giebt die Genossenschaft Recht vor dem Civilgerichte desjenigen Ortes, an welchem die Versicherungs-Urkunde ausgestellt ist.

Liegt letzterer außerhalb des Landes, in welchem der Schaden entstanden ist, so ist der Beschädigte berechtigt, die Genossenschaft vor dem ordentlichen Gerichte der Residenzstadt des betr. Landes zu belangen, und diese ist verpflichtet, vor diesem Gerichte Recht zu geben.

Eine Berufung gegen ein derartiges ausländisches Erkenntniß findet, außer bei den Gerichten des betreffenden Landes selbst, seitens der Genossenschaft niemals statt.

### Zweiter Abschnitt. Garantiemittel der Genossenschaft und Beitragspflicht der Mitglieder derselben.

§ 5. Die Garantiemittel der Genossenschaft bestehen in: 1) der Prämien-Einnahme (§ 6), — 2) der Nachschuß-Verbundlichkeit der Genossenschaftsmitglieder (§§ 7—11), — 3) dem Garantiefond (§§ 12—29), — 4) dem Reservefond (§ 30).

§ 6. Die Prämie wird beim Abschluß der Versicherungen nach einem allgemeinen Prämien-Tarif normirt und erhoben.

§ 7. Wenn die dergestalt eingenommenen Jahres-Prämien, incl. des Vortrages aus den Vorjahren, nicht ausreichen, die Schäden, Verwaltungs-Kosten und sonstigen Ausgaben der Genossenschaft zu bestreiten, so wird zuvörderst der Reservefond, insoweit ein solcher gebildet ist, in Anspruch genommen. Ist auch dieser erschöpft, so tritt zunächst der Garantiefond (§ 12 ff.) ein. Erst dann, wenn zwei Drittel des Garantiefonds absorbiert sind, ist der Verwaltungsrath der Genossenschaft befugt, erforderlichen Falles neben und weiterer Einziehung auf die Garantiescheine Prämien-Nachschüsse zu erheben. (§ 15.)

§ 8. Prämien-Nachschüsse dürfen den dreifachen Betrag der eingezahlten Jahres-Prämie nicht übersteigen.

§ 9. Zur Nachschußleistung sind alle diejenigen Genossenschafts-Mitglieder verpflichtet, welche in demjenigen Jahre, für welches ein Nachschuß ausgeschrieben wird, bei der Genossenschaft versichert waren.

Die Nachzahlungen berechnen sich nach Verhältnis der gezahlten Jahresprämien zum event. Verlust der Genossenschaft. Bei Versicherungen, deren Prämie auf mehrere Jahre im Voraus bezahlt ist, wird, um die Jahresprämie zu erhalten, die für die Versicherungsdauer gezahlte Prämie durch die Anzahl der Jahre getheilt, auf welche die Versicherung geschlossen ist.

§ 10. Beschließt der Verwaltungsrath (§ 47 ff.) das Einziehen von Prämien-Nachschüssen, so wird dies von der Direction jedem einzelnen Mitglied durch Ausschreiben bekannt gemacht.

§ 11. Wenn ein Mitglied den ausgeschriebenen Betrag nicht innerhalb der im Ausschreiben angegebenen Frist an die bezeichnete Zahlungsstelle abführt, so verliert es von da ab jeden Anspruch auf Entschädigung und unterliegt überdies einer Conventionalstrafe von der Höhe des ausgeschriebenen Betrags. (Wegen Vertheilung der Dividenden an die Versicherten siehe Abschn. V. §§ 90 bis 93.)

### Dritter Abschnitt. Garantie-Fond.

§ 12. Zur Beschaffung der anfänglich zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Geldmittel macht die Genossenschaft eine Anleihe durch Ausgabe von Garantie-Scheinen.

§ 13. Der Garantiefond soll eine Million Gulden im 52 1/2 Guldenfuß vertheilt in Garantiescheine, welche in Stücken von fl. 900) fl. 600, fl. 300 und fl. 100, und Rthlr. 900, Rthlr. 600, Rthlr. 300 und Rthlr. 100) ausgegeben werden, nicht übersteigen.

§ 14. Auf die Garantiescheine werden sogleich 33 1/2 % baar eingezahlt, der Rest wird durch einen Schein (Anlage-L.) sicher gestellt.

Die Scheine zu fl. 100) und Rthlr. 100) sind sogleich voll einzuzahlen.

Die volle Einzahlung der übrigen Garantiescheine ist ebenfalls gehauet.

§ 15. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, zur Deckung größerer Schäden und Lasten, oder wenn der Geschäftsumfang ihm dies wünschenswerth erscheinen läßt, weitere Einzahlungen auf den Garantiefond auszuschreiben, jedoch mit Bewilligung einer Präklusivfrist von mindestens 4 Wochen. — Kommt der Inhaber eines Garantiescheines auf die Aufforderung des Verwaltungsrathes seinen übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten nicht nach, so ist die Direction berechtigt, entweder den verfallenen Betrag nebst Verzugszinsen einzuklagen, oder den Garantieschein für erloschen zu erklären. In letzterem Falle verliert der Inhaber alle Ansprüche auf den bereits eingezahlten Betrag.

§ 16. Die Garantiescheine werden nach dem sub 2. anliegenden Formulare auf den Namen der Inhaber ausgestellt und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter, vom Bevollmächtigten und vom Director der Genossenschaft unterzeichnet. Die nach dem früheren Formulare ausfertigten Garantiescheine werden gegen neue umgetauscht.

Die voll eingezahlten Garantie-Scheine lauten auf porteur und können vom Inhaber beliebig veräußert werden.

Wird ein auf den Namen lautender Garantieschein im Laufe der Zeit voll eingezahlt, so wird derselbe auf Verlangen gegen einen solchen auf porteur umgetauscht.

Vom Augenblick der ersten Dividenden-Bewilligung auf die Garantie-Scheine ist der Verwaltungsrath berechtigt, weiter proportionirte Einzahlungen auf dieselben zurückzuweisen.

§ 17. Die Garantie-Scheine, welche nicht voll einbezahlt sind, können nur mit Genehmigung des Bevollmächtigten und des Direktors ertheilt oder auf andere Eigenthümer übertragen werden. Diese Uebertragung muß auf dem Garantie-Schein vermerkt werden.

§ 18. Die auf die Garantie-Scheine baar eingezahlten Beträge werden mit 5 % pro anno verzinst.

§ 19. Diese Verzinsung der Garantie-Scheine erfolgt zunächst aus den Zinsen-Einnahmen (Zinsen- und Agio-Conto). Reicht diese Einnahme nicht aus, um die zu zahlenden Zinsen zu decken, so wird das fehlende aus der Prämien-Einnahme entnommen. (Vergleiche hierbei § 21.)

§ 20. Ergibt das Zinsen- und Agio-Conto nach Bestreitung der 5 % Zinsen (§ 18) noch Ueberschüsse, so werden diese als Dividende an die Garantie-Schein-Inhaber im Verhältnis ihrer auf die Garantie-Scheine baar eingezahlten Beträge vertheilt. Die Dividenden werden nur in vollen Procenten bezahlt und etwaige Bruchüberschüsse dem Zinsen- und Agio-Conto des folgenden Jahres gutgeschrieben.

§ 21. Das Maximum der Dividende beträgt für die vollingezahlten Garantie-Scheine 3 %, für die nicht vollingezahlten 6 % des Baar-Einzusses. Dieser das Zinsen- und Agio-Conto nach Vertheilung dieser Dividende noch weitere Ueberschüsse, so fließen solche dem Prämien-Conto, also den Genossenschafts-Mitgliedern zu.

Mit der Garantie-Scheinen werden zugleich Zins-Coupons und Dividenden-Scheine für 10 Jahre und Talons ausgegeben (s. Art. 3).

§ 22. Nachdem der Reserve-Fonds (§ 40) die Höhe von fl. 500,000 erreicht hat, wird das ihm bis dahin zugeflossene Mittel des Netto-Jahres-Gewinnes zur Amortisation der Garantie-Scheine verwandt (§ 91). Zu diesem Behufe werden alljährlich in der General-Versammlung soviel Garantie-Scheine ausgelost, und mit einem Aufgelde von 10 % des baar eingezahlten Betrages zurückbezahlt, als die hierzu bestimmten Mittel es gestatten. Die Nummern der ausgelosten Garantie-Scheine, welche au porteur lauten, werden durch die Gesellschafts-Blätter (§ 102) öffentlich bekannt gemacht, jedoch ohne Aufgelde zurückbezahlt.

Dieser Auktus wird erforderlichen Falles 5 Jahre alljährlich wiederholt.

Die ausgelosten Garantie-Scheine treten nach 3 Monaten, vom Tage der Bekanntgabe an, außer Verzinsung.

Die Inhaber nicht vollingezahlter Garantie-Scheine, deren Namen aus dem Garantie-Schein-Buch (§ 23) ersichtlich sind, werden von der erfolgten Auslosung derselben besonders in Kenntniß gesetzt.

§ 23. Jeder nicht voll eingezahlte Garantie-Schein erhält in dem von der Direction zu führenden Buche ein besonderes Folium, auf welchem Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Eigenthümers, sowie alle Eigenthums-Uebertragungen vermerkt werden.

§ 24. Wenn der Inhaber eines nicht voll eingezahlten Garantie-Scheines in Vermögensverfall oder in Concurs geräth oder seine Zahlungen suspendirt; wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobilium oder Immobilien zur Zwangsweise versteigert wird; oder wenn ihm sonst die ungehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird, so ist die Direction der Genossenschaft befugt, den Garantie-Schein gegen Rückgabe des baar eingezahlten Betrages zurückzuordern. Dem Inhaber ist jedoch gehalten, für den nicht eingezahlten Betrag genügende Sicherheit zu stellen. Geht die Rückgabe oder Sicherstellung nicht binnen 14 Tagen von der durch recommandirten Brief zu bewirkenden Aufforderung, so ist der Garantie-Schein ohne weitere zu beachtende Förmlichkeiten von Rechtswegen erloschen und die Direction befugt, denselben für Gejalte und Rechnung des Inhabers durch einen vereideten Makler oder sonst zuständigen Beamten öffentlich versteigern zu lassen.

§ 25. Stirbt der Inhaber eines nicht voll eingezahlten Garantie-Scheines, so geben dessen Rechte, so geben dessen Rechte und Pflichten auf seine Erben über; letztere haben jedoch binnen 6 Monaten nach dem Tode des Ersteren die Uebertragung des betreffenden Garantie-Scheines auf eine andere, von der Direction zu genehmigende Person nachzusehen. Unterlassen sie dies, so kann mit dem Garantie-Schein ebenso verfahren werden, wie in den Fällen des § 24.

§ 26. Geht ein Garantie-Schein verloren, so ist derselbe auf Antrag des Eigenthümers in gesetzlicher Weise zu annulliren. Der Antrag geschieht nach analoger Anwendung des Art. 73 der Allgem. deutschen Wechsel-Ordnung am königlichen Bezirks-Gericht zu Frankfurt. Es wird hierauf ein neuer Garantie-Schein unter derselben Nummer mit der Aufschrift „Duplicat“ ausgestellt.

§ 27. Jede Veränderung nicht voll eingezahlter Garantie-Scheine ohne Genehmigung der Direction ist ungültig.

§ 28. Falls die aus Veranlassung der Direction zum öffentlichen Verkauf kommenden Garantie-Scheine derselben nicht zugestelt werden, so wird die Thatfache der schlechten Bestimmung durch dreimalige Bekanntmachung in den Genossenschafts-Blättern (§ 102) veröffentlicht und werden dem Käufer dafür neue Garantie-Scheine unter fortlaufender Nummer ausgestellt.

§ 29. Wenn ein nicht voll eingezahlter Garantie-Schein mit Execution oder Arrest belegt wird, so ist die Direction gleichwohl befugt, denselben unter recommentirter brieflicher Anzeige an die Arrest- oder Executions-Betheiligten, nach Maßgabe des § 24 dieser Statuten, zu veräußern, vorbehaltlich der Rechte Dritter auf den Erlös, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### Vierter Abschnitt. Verwaltung der Genossenschaft.

§ 30. Die Verwaltung der Genossenschaft ruht in den Händen A. der General-Versammlung, B. des Verwaltungsrathes, C. der Direction.

##### A. Die General-Versammlung.

§ 31. Die regelmäßige (ordentliche) General-Versammlung findet alljährlich am Sitz der Genossenschaft in Ludwigsbafen a. Rh., und zwar jedesmal am Montag nach Trinitatis, Morgens 11 Uhr, statt.

§ 32. Die Direction hat zu derselben noch besonders durch vorherige öffentliche Bekanntmachung in den Genossenschafts-Blättern (§ 102) einzuladen.

§ 33. Außer den zum Verwaltungsrathe und der Direction gehörigen Mitgliedern ist jeder bei der Genossenschaft Versicherte zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigt und hat dabei eine Stimme. Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Police.

§ 34. In den regelmäßigen ordentlichen General-Versammlungen kommen zur Erledigung: 1) Geschäfts-Bericht der Direction; 2) Mittheilung der etwaigen Erinnerungen der Revisions-Commission und deren Beantwortung seitens der Direction (§ 96); 3) Beschlußfassung über dieselben, event. Ertheilung der Decharge durch die General-Versammlung; 4) Wahl der aus drei Mitgliedern (und drei Stellvertretern) bestehenden Revisions-Commission zur Prüfung der Bücher und der Jahres-Rechnung (§ 96); 5) Wahl von Verwaltungsraths-Mitgliedern mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 52 und 59; 6) Discussion und Entscheidung über die der General-Versammlung zur Genehmigung etwa unterbreiteten Entschädigungs-Forderungen (§ 14 der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen); 7) Verathung und Beschlußfassung über etwaige Anträge des Verwaltungsrathes oder einzelner Mitglieder der Genossenschaft (§ 36); 8) Abänderung der Statuten, landesherrliche Genehmigung vorbehalten; 9) Erwerbung oder Veräußerung von Grundbesitz

§ 35. In den General-Versammlungen entscheidet stets, wenn durch dieses Statut nicht ausdrücklich für einzelne Fälle anders bestimmt ist (§ 41 und 60), absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden (§ 37) den Ausschlag.

§ 36. Wünscht Genossenschafts-Mitglieder besondere Anträge, welche nicht ein für alle Mal zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung gehören (§ 34 pos. 1 bis incl. 6), zur Discussion und Beschlussfassung in derselben gelangen zu lassen, so sind solche mindestens 4 Wochen zuvor zur Kenntniß des Verwaltungsrathes durch die Direction zu bringen. Später eingehende Anträge ist jener zurückzuweisen befugt. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorherigen Anmeldung nicht.

§ 37. In den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz.

§ 38. Wenn eine oder mehrere der im § 34 sub 7 bis 9 aufgeführten Angelegenheiten zur Berathung und Beschlussfassung kommen sollen, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, die beschlüssen Anträge mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung nach Vorschrift des § 102 durch die Direction zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 39. Außerordentliche General-Versammlungen beruht der Verwaltungsrath 1) sobald er es für erforderlich hält; 2) auf den schriftlichen Antrag von mindestens 500 Mitgliedern; 3) auf den Beschluß in einer ordentlichen Generalversammlung nach vorheriger Anmeldung des betreffenden Antrags (§ 36).

§ 40. Die Einladung zur außerordentlichen General-Versammlung muß dreimal, in Zwischenräumen von mindestens 8 Tagen und die letzte mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe des Zweckes, zu welchem sie zusammenberufen wird, nach Vorschrift des § 102 erfolgen.

§ 41. Anträge auf: 1) Auflösung der Genossenschaft; 2) Erlass von Schäden, welche in Folge eines Kriegsereignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerliche Unruhen, eines Aufstandes oder Erdbebens entstehen, können nur in außerordentlichen, eigens zu diesem Zwecke zusammenberufenen General-Versammlungen discutirt und entschieden werden. In beiden Fällen gelten die Anträge für verworfen, wenn sich nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Eine Entschädigung dieser Art kann überhaupt nur dann gewährt werden, wenn die baaren Mittel der Genossenschaft es gestatten. Ob und in wie weit dies der Fall sei, entscheidet der Verwaltungsrath.

In beiden Fällen bleibt dem Verwaltungsrath die Bestimmung des Drees der General-Versammlung überlassen.

§ 42. In außerordentlichen General-Versammlungen finden Erörterungen und Verhandlungen über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, überall nicht statt.

§ 43. Alle in den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen gefassten Beschlüsse sind auch für die nicht erschienenen Mitglieder verbindlich.

§ 44. Bei Eröffnung jeder General-Versammlung schlägt der Vorsitzende ein Mitglied als Protokollführer und drei weitere als Secretaren vor. Ueber den Verlauf derselben wird ein Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes, dem Director, dem Rechtsconsulenten der Genossenschaft und denjenigen anwesenden Mitgliedern derselben zu unterzeichnen ist, welche dies zu thun wünschen.

§ 45. Wahlen und Abstimmungen in der General-Versammlung erfolgen durch numerirte Stimmzettel.

§ 46. Die Inhaber von Garantie-Scheinen haben zur General-Versammlung als solche nur dann Zutritt und Stimmrecht, wenn es sich um Abänderung der auf den Garantie-Scheinen abgedruckten Paragraphen der Statuten handelt. In diesem Falle hat jeder Garantie-Schein-Inhaber für jede 500 fl. eine Stimme und für jede 500 Rthlr. Nominalwerth zwei Stimmen.

Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Garantie-Scheine.

#### B. Der Verwaltungsrath.

§ 47. Die oberste Leitung der Geschäfte der Genossenschaft ist einem Verwaltungsrathe übertragen, welcher dieselbe in allen der General-Versammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten zu vertreten hat.

§ 48. Der Verwaltungsrath besteht aus mindestens 12 und höchstens 24 Mitgliedern.

§ 49. Den ersten Verwaltungsrath bilden die Gründer der Genossenschaft, nämlich: Ministerialrath W. Weber in München, Director Rybinger-Friedrich in Frantenthal, Oekonomierath G. Höch in Ludwigshafen a. Rh., Professor Dr. Schröder in Mannheim, Advocat Stockinger in Frantenthal, Subrector Brünings in Frantenthal, Großhändler Carl Claus in Nürnberg, Fabrikant Paul Gulini in Mannheim, Bürgermeister Georg Jacob Haid in Speyer, Panquier David Hirsch vom Hause Joel u. Faun Hirsch in Würzburg, Dr. Jul. Knorr in München, Kaufmann Jac. Kiel in Frantenthal, Fabrikbesitzer Jens Sattler (vom Hause Sattler, Engelhardt & Comp.) in Schweinfurt.

§ 50. Jedes Mitglied muß während seiner Amtsdauer mit fl. 2500 Baar-Einschuß oder fl. 7500 Nominalwerth am Garantiefond theilhaftig sein, es sei denn, daß derartige Garantiescheine gemäß § 22 ausgelöst worden seien.

§ 51. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes sind nur solche Personen zulässig, welche im vollen Besitze der bürgerlichen Rechte sich befinden.

§ 52. Die im § 49 namhaft gemachten Verwaltungsrath-Mitglieder verbleiben in dieser Stellung für die Dauer der ersten 6 Geschäftsjahre, insofern sie nicht freiwillig (§ 53) oder genöthigtermaßen (§ 60) ausscheiden.

§ 53. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann, jederzeit seinen Austritt aus demselben nehmen, falls dadurch die Mitgliederzahl nicht unter 12 herabsinkt. Wäre dies der Fall, so findet der Austritt nicht eher statt, als bis der Verwaltungsrath durch Cooptation ein neues Mitglied ernannt und dieses seinen Antheil am Garantiefond (§ 50) hinterlegt hat.

§ 54. Der Verwaltungsrath kann, wenn er es für wünschenswerth hält, jederzeit zur Cooptation neuer Mitglieder schreiten, insofern die Gesamtzahl derselben 24 nicht übersteigt. Jedes durch Cooptation zu erwählende Mitglied, auch wenn dasselbe, im Sinne des § 53, ein ausscheidendes zu ersetzen hat, muß mindestens  $\frac{1}{3}$  aller Stimmen des Verwaltungsrathes auf sich vereinen. Die nächste ordentliche General-Versammlung hat ein solches neues Mitglied zu bestätigen, andernfalls, wenn sie es wünschenswerth erachtet, eine Neuwahl vorzunehmen. Eine Neuwahl muß stattfinden, falls die Mitgliederzahl in Folge der Nichtbestätigung unter 12 herabsinken würde.

§ 55. Erfolgt die Bestätigung eines cooptirten Mitglieds nicht, so sind demselben seine Einlagen etc. (§ 50) auf Verlangen ungeschmälert zurückzugeben.

§ 56. Der Director und besoldete Beamte der Genossenschaft können niemals Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§ 57. Der Verwaltungsrath wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, welche nach Ausscheiden sofort wieder wählbar sind.

§ 58. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf bei der Verwaltung einer andern Feuerversicherungs-Anstalt in irgend einer Weise wirksam sein.

§ 59. Nach Ablauf der ersten 6 Geschäftsjahre scheiden alljährlich in der Generalversammlung zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus, und diese wählt zwei neue. Die ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Anfangs und so lange noch nicht alle Mitglieder nach und nach ausgeschieden sind, bestimmt die Auscheidenden das Loos, später die Reihenfolge der Anciennität.

§ 60. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes legt sein Amt als solches nieder, sobald in einer Generalversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen.

§ 61. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft es nöthig ist, gewöhnlich aber alle drei Monate, und sobald der Vorsitzende, die Majorität der Mitglieder oder die Direction darauf antragen.

Die Einladungen gehen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter aus, und finden die Versammlungen gewöhnlich am Sitz der Genossenschaft statt. Der Vorsitzende ist aber auch befugt, je nach Convenienz der Mitglieder oder aus sonstigen, das Interesse der Genossenschaft berührenden Gründen einen andern Ort hierzu zu bestimmen.

§ 62. Mit alleiniger Ausnahme des im § 83 gedachten Falles ist der Verwaltungsrath beschlußfähig, wenn, nachdem sämtliche Mitglieder eingeladen worden, mindestens die Hälfte derselben anwesend ist. Alle Beschlüsse werden, mit Ausnahme des im § 83 gedachten Falles, nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden den Ausschlag. In Abwesenheit des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dessen Stellvertreters führt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied bei den Verhandlungen den Vorsitz.

§ 63. Ueber die in der Verwaltungsraths-Sitzung gepflogenen Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche nach dem Verleihen von sämtlichen Anwesenden zu unterzeichnen sind.

Jedes Mitglied ist berechtigt, sein etwaiges veto zu Protokoll zu geben.

§ 64. Der Director ist berechtigt und verpflichtet, den Verwaltungsraths-Sitzungen beizuwohnen, außer, wenn ihn persönlich betreffende Angelegenheiten zur Berathung kommen. In den Verwaltungsraths-Sitzungen hat derselbe jedoch nur eine beratende, keine beschließende Stimme.

§ 65. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten als solche, außer einer angemessenen Entschädigung für ihre baaren Ausgaben, welche ihnen gelegentlich der Verwaltungsraths-Sitzungen erwachsen, zusammen 10% des Jahres-Gewinnes (§ 89), welche sie unter sich nach eigenem Ermessen zur Vertheilung bringen.

§ 66. Der Verwaltungsrath ernannt in widerruflicher Weise aus seiner Mitte einen Bevollmächtigten und einen Stellvertreter desselben, welche in Gemeinschaft mit dem Director und dem Rechtsconsulenten C. Die Direction bilden.

§ 67. Die Direction empfängt vom Verwaltungsrathe eine Instruction darüber, in welchen besonderen Angelegenheiten sie collegialisch zu entscheiden hat und welche Rechte und Pflichten den einzelnen Mitgliedern derselben eingeräumt resp. auferlegt werden.

§ 68. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction sind nach jedesmaliger Veränderung nach Vorschrift des § 102 öffentlich bekannt zu machen.

§ 69. Die Direction versammelt sich auf Antrag eines Mitgliedes derselben so oft es nöthig erscheint, mindestens aber alle Monat ein Mal. Der Ort und die Zeit der Versammlung wird vom Bevollmächtigten bestimmt.

§ 70. Die Direction ist berechtigt, zu ihren Sitzungen Verwaltungsraths-Mitglieder und Genossenschafts-Vertreter oder Beamte, mit beratender Stimme, zuzuziehen.

§ 71. Die Direction ist ermächtigt, Angelegenheiten, welche statutarisch ihrer eigenen Entscheidung unterliegen, auch dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung zu unterbreiten.

§ 72. Sowohl solche Entscheidungen (§ 71) als auch Entscheidungen in Angelegenheiten, in denen der Verwaltungsrath allein competent ist, können auf collegialen Fechlus der Direction auch auf schriftlichem Wege von diesem eingeholt werden.

§ 73. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Directions-Mitgliedern erforderlich, welche nach Stimmenmehrheit entscheiden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Bevollmächtigte. Ebenso hat derselbe das Veto.

Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten oder den Verordnungen des Verwaltungsrathes zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche sie gebilligt, beziehungsweise vollzogen haben, der Genossenschaft persönlich verantwortlich.

§ 74. Die Mitglieder der Direction erhalten für ihre Vühwaltung ein entsprechendes Honorar, dessen Höhe der Verwaltungsrath zu bestimmen hat.

§ 75. Die Verantwortlichkeit der Directions-Mitglieder richtet sich nach diesen Statuten, ihren Verträgen und nach der Befehlgebung. In diesen Verträgen ist dem Verwaltungsrath das Recht vorzubehalten, dieselben jederzeit wegen wiederholter Verletzung ihrer Dienstpflichten oder wegen grober Fahrlässigkeit zu entlassen. — Darüber, ob eine Verletzung der Dienstpflicht oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, erkennt ein Schiedsgericht, dessen Mitglieder nicht dem Verwaltungsrath der Genossenschaft angehören. — Der Verwaltungsrath und der Betheiligte ernennen je einen Schiedsrichter, oder im Verzugsfalle das Gericht. Die beiden Schiedsrichter bestimmen im Voraus einen Obmann. — Ueber etwaige Caution-Leistungen der Directions-Mitglieder erkennt der Verwaltungsrath.

§ 76. Zur Verfolgung der Rechte der Genossenschaft vor Gericht, mit der Refugniß, dafür Substituten zu bestellen, ist sowohl der Bevollmächtigte als auch der Director kraft dieser Statuten legitimirt. Wird der Genossenschaft die Leistung eines Eides zuerkannt, so ist dieser vom Bevollmächtigten oder vom Director abzulegen.

§ 77. Die unmittelbare Leitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes und der Direction ist dem Bevollmächtigten in Gemeinschaft mit dem Director übertragen.

Beide zusammen bilden die unmittelbare Verwaltungsbehörde der Genossenschaft, vertreten dieselbe nach Innen und Außen und sind die nächsten Dienst-Vorgelegten der Beamten und Angestellten. Der Director ist verpflichtet, in den vierteljährigen Verwaltungsraths-Sitzungen einen Geschäfts-Bericht vorzulegen, aus welchem der Belauf der Versicherungssummen, der Betrag der eingegangenen Prämien und der darauf ruhenden Brandschäden, sowie der finanzielle Stand der Genossenschaft ersichtlich sein muß.

§ 78. Der Bevollmächtigte und Director sind durch gemeinschaftliches Handeln besonders berechtigt zur: 1) Anstellung und Entlassung von General-, Haupt- und Special-Agenten oder sonstigen Genossenschafts-Vertretern und Beamten, 2) Ertheilung von Vollmachten und Instructionen für dieselben, 3) Bestimmung der Gehalte, Provisionen, Tantiemen, Gratifikationen und sonstiger Bezüge der Beamten und Genossenschafts-Vertreter, innerhalb der vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Grenzen, 4) Annahme, Ablehnung und Aufhebung von Versicherungen, 5) Bewilligung oder Verweigerung von Entschädigungs-Ansprüchen, 6) Abschließung von Contracten, Vergleichen, Ertheilung; von Anweisungen an die Kasse und Bankhäuser, sowie 7) zum Ausstellen, Acceptiren und

Zubestimmen von Wechseln für die Genossenschaft. — Zur Anstellung und Entlassung von Beamten, welche ein Jahresgehalt von fl. 1000 und darüber beziehen, sowie zur Bewilligung von Entschädigungs-Ansprüchen auf Versicherungs-Documente, welche die Höhe von fl. 5000 übersteigen, ist der Beschluß der Direction erforderlich. — Die Unterschrift des Bevollmächtigten und Directors soll lauten:

**Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.**

Die Direction.

N.°)

N.°°)

\*) Zeichnung des Bevollmächtigten. \*\*) Zeichnung des Directors.

§ 79. Die Versicherungs-Verträge (Policen, Prolongations-Scheine und Veränderungs-Genehmigungen) sowie die gewöhnliche laufende Correspondenz, deren Inhalt nicht ein gemeinsames Handeln des Bevollmächtigten und Directors erfordert (§ 78), werden entweder vom Bevollmächtigten oder dem Director oder deren Stellvertreter unterzeichnet, ohne jedoch die Mitunterschrift des Einen oder Andern geradezu anzuschließen.

§ 80. Zur Ausstellung der Versicherungs-Verträge (Policen, Prolongations-Scheine und Veränderungs-Genehmigungen) können der Bevollmächtigte und Director auch die General- oder Haupt-Agenten, sowie andere Genossenschafts-Vertreter bevollmächtigen.

§ 81. Der Bevollmächtigte und Director sind bei allen ihren Amtshandlungen an die ihnen von der Direction oder dem Verwaltungsrathe gegebenen Instruktionen gebunden und für solche Versehen verantwortlich, welche sie bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermeiden können.

§ 82. Falls der Bevollmächtigte und Director bei Ausübung ihrer Functionen in einzelnen Fällen sich nicht einigen sollen, so ist ungesäumt die betreffende Angelegenheit der Entscheidung der Gesamt-Direction vorzulegen.

Ueber die Verhandlungen in der Directions-Sitzung sind vom Director oder von einem dazu ernannten Beamten der Genossenschaft Protokolle zu führen und von sämmtlichen Directions-Mitgliedern, welche der Sitzung beiwohnen, zu unterzeichnen.

Es steht jedem Mitgliede das Recht zu, seine vom Beschluß etwa abweichende Ansicht motivirt zu Protokoll zu geben.

§ 83. Der Director wird vom Verwaltungsrath, unter mit demselben zu vereinbarenden näheren Bedingungen, über Amtsdauer, Besoldung, Lantienne, besondere Remuneration, Pensions-, Kündigungs- und sonstige dienstliche Verhältnisse angestellt. Die Direction ist ermächtigt, den Director nach Befinden von seinem Amte zu suspendiren, sobald sich die Mehrzahl der Mitglieder derselben dafür ausspricht.

Die förmliche Entlassung ist Sache des Verwaltungsrathes, von welchem sich jedoch mindestens zwei Drittel der sämmtlichen Mitglieder, und nachdem der Director in desfalliger gemeinschaftlicher Sitzung mit seiner Rechtfertigung gehört worden ist, dafür aussprechen müssen.

**Fünfter Abschnitt. Jahres-Rechnung, Reservefond und Dividende an die Versicherten.**

§ 84. Das Rechnungsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr, die Valuta der Zollvereins-Währung.

§ 85. Die Rechnung wird jährlich am 31. December auf Grund der Bücher nach den Regeln der kaufmännischen (doppelten) italienischen Buchführung gezogen.

Der Verwaltungsrath hat dabei zu bestimmen, wieviel auf Inventar- und Einrichtungs-Kosten-Conto abzuschreiben ist, jedoch muß die Abschreibung für beide Conten mindestens 5% jährlich betragen.

Dem Verwaltungsrath ist indeß hierbei zur Pflicht gemacht, einen höheren Betrag zur Abschreibung zu bringen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder der sonstigen Verhältnisse geboten erscheint.

§ 86. Der Einrichtungs-Kosten-Conto ist erst nach Ablauf der drei ersten Geschäftsjahre zu schließen, und von diesem Zeitpunkte ab erfolgen die regelmäßigen Abschreibungen. Während der ersten drei Geschäftsjahre werden nur die reinen Verwaltungskosten in Ausgabe gestellt.

§ 87. Vom vierten Geschäftsjahre ab und weiter sind neben diesen Abschreibungen auf Einrichtungskosten die sämmtlichen in dem betr. Jahre verausgabten Verwaltungskosten in Ausgabe zu bringen.

§ 88. In der Jahresrechnung sind die eigenthümlichen Merkpunkte nie höher anzusetzen, als mit dem Tagescours vom 31. December, während derjenige Cours, welchen dieselben am Tage des Erwerbes gehabt haben, vor der Linie zu vermerken ist.

§ 89. Derjenige Betrag, welcher von der Gesamt-Jahres-Einnahme nach Abzug: a. der gezahlten Brandentschädigungen; b. einer entsprechenden Reserve für angemessene, aber noch nicht regulirte oder noch nicht bezahlte Entschädigungs-Forderungen; c. der nach dem Zeitverhältnisse zu ermittelnden Prämien-Reserve für die über das betreffende Geschäftsjahr hinauslaufenden Versicherungen; d. der Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes, beziehentlich der nach §§ 85, 86 und 87 vorgeschriebenen Abschreibungen; e. der Zinsen des Garantie-Fonds; f. der eventuellen Dividenden des Garantie-Fonds, jedoch mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 20 und 21 sich ergibt, repräsentirt den Jahresgewinn. Von diesem letzteren sind ferner in Abzug zu bringen: g. die Lantienne für den Verwaltungsrath (§ 65); h. die dem Director vertragsmäßig zustehende Lantienne. Der Rest bildet den Netto-Gewinn.

§ 90. Dieser Netto-Gewinn wird so lange ausschließlich zur Bildung eines Reserve-Fonds verwendet, bis dieser die Höhe von fl. 100,000 erreicht hat. Von diesem Zeitpunkt ab fließt ihm jedoch nur noch 1/3 zu, während 2/3 des Netto-Gewinnes dem Dividenden-Conto der Versicherten zugeschrieben werden.

Diese erhalten Dividende, sobald die Jahres-Rechnung resp. das betr. Dividenden-Conto eine solche von mindestens 10% der Jahres-Prämie zuläßt. Dividenden an die Versicherten werden überhaupt nur in Procenten, welche durch 10 theilbar sind, bezahlt, etwaige Ueberschüsse werden dem Dividenden-Conto des folgenden Jahres zugeschrieben.

Derselbe Rechnungs-Modus, welcher den Prämien-Nachschüssen zu Grunde liegt (§ 9), greift auch bei Feststellung der Dividenden Platz.

§ 91. Sobald der Reserve-Fond die Höhe von fl. 500,000 erreicht hat, wird das ihm bis dahin zugeflossene Drittel des Netto-Gewinnes zur Amortisation des Garantie-Fonds (§ 22) verwendet.

§ 92. Nach vollständiger Tilgung des Garantie-Fonds fließt auch dieses Drittel dem Dividenden-Conto der Versicherten zu und kommt nach Vorschrift des § 90 zur Vertheilung.

§ 93. Ist der Reserve-Fond durch Verluste (§ 7) reducirt worden, so wird zu dessen Wiederergänzung ebenso verfahren, als wäre er bis dahin nur auf den reducirten Betrag angewachsen, d. h. es fließt ihm, wenn er unter fl. 100,000 fällt, bis zur Wiedererlangung dieser Höhe, der ganze Netto-Jahres-Gewinn, von da ab bis zu seiner Ergänzung auf fl. 500,000 ein Drittel desselben zu.

§ 94. Der bare Einschuß auf die Garantie-Scheine und der Reserve-Fond sind von der Direction gegen gute hypothetische Sicherheit in denjenigen Staaten, in denen die Genossenschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe erhalten hat, oder in guten Staats- und Werthpapieren, welche nach den Landes-Gesetzen depositarmäßige Sicherheit bieten, anzulegen.

Die sonstigen nicht zum laufenden Geschäft erforderlichen Baarfonds der Genossenschaft können zum Discoutiren guter, mit mindestens drei Unterschriften verschiedener Wechsel benützt werden.

§ 95. Baare Kasse, Werthpapiere und Kassenbücher der Direction sind in einem feuer- und diebstahlsicheren Geldschrank mit drei verschiedenen Schlüssel: aufzubewahren, von letzteren führt einen der Kassirer, einen der Bevollmächtigte, den dritten der Director.

§ 96. Alljährlich erwählt die General-Versammlung drei Rechnungs-Revisionen (Revisions-Commission) und drei Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder. Dieser Commission ist mindestens 6 Wochen vor der General-Versammlung die Rechnung und Bilanz zur Prüfung vorzulegen. Sie hat das Recht und die Pflicht, im Geschäfts-Lokale der Genossenschaft die Rechnungen, Bücher und Kassenbestände, sowie Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig findet, zu untersuchen.

Die etwa zu erhebenden Erinnerungen und der von ihr dem Verwaltungsrath zu erstattende Bericht sind jedoch der Direction mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitzutheilen.

Die General-Versammlung ertheilt nach Anhörung der Rechtsfertigung resp. Beantwortung der etwaigen Erinnerungen zc. seitens der Direction auf Antrag des Verwaltungsrathes Decharge.

Genossenschafts-Beamte dürfen zu Revisoren nicht erwählt werden.

### Sechster Abschnitt. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.

§ 97. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt, sobald die General-Versammlung (§ 41 ff.) dieselbe beschließt.

§ 98. Vom Augenblick der beschlossenen Auflösung der Genossenschaft dürfen keine neuen Versicherungen ferner angenommen noch alte prolongirt werden. Die Mitglieder haften jedoch nicht nur für die laufenden Versicherungen bis zum Ablauf derselben, sondern auch für alle sonstigen Ausgaben und Verbindlichkeiten der Genossenschaft.

§ 99. Das Vermögen der Genossenschaft wird, falls die Garantiescheine noch nicht vollständig amortisirt sein sollten, zuvörderst zu letzterem Zwecke verwendet; in zweiter Linie dient es zur Erfüllung aller weiteren Verpflichtungen der Genossenschaft und zur Deckung aller desfalligen Ausgaben, bis die letzte Versicherung abgelaufen ist.

Nachdem hierauf dem Verwaltungsrath Rechnung gelegt worden, wird der Ueberschuß an diejenigen Mitglieder, welche der Genossenschaft am Tage der beschlossenen Auflösung noch angehört haben, nach Verhältniß ihrer sämmtlichen geleisteten Beiträge, zusammengerechnet, vertheilt.

§ 100. Die Direction ist verpflichtet, das Liquidations-Geschäft zu Ende zu führen, doch ist die General-Versammlung auch berechtigt, hierzu eine besondere Commission zu erwählen.

§ 101. Nachdem alle Ausgaben bestritten und somit alle Verpflichtungen der Genossenschaft erfüllt sind, hat dies die Direction in den Genossenschafts-Blättern (§ 102) dreimal öffentlich bekannt zu machen und hinzuzufügen, daß mit der Vertheilung des Rest-Vermögens an die Empfangsberechtigten vorgegangen werden soll. Dies geschieht erst dann, wenn nach Ablauf eines Jahres von der letzten Bekanntmachung an gerechnet, kein Einspruch erfolgt.

Alle nicht innerhalb weierer sechs Monate erhobenen Beträge ist die Direction, beziehungsweise Liquidations-Commission, nach Ablauf dieser Frist zu genehmigten Zwecken zu verwenden berechtigt.

### Siebenter Abschnitt. Öffentliche Bekanntmachungen.

§ 102. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Mitglieder sowie dritte, die sie angehen, Rechtswirkung und die Kraft besonders behändiger Vorladungen, wenn sie im Pfälzischen Kurier, in der Pfälzer Zeitung, im Mannheimer Anzeiger, in der Bayerischen Zeitung, dem Frankfurter Journal, dem Schwäbischen Merkur, Dresdener Journal, in der Berliner Börsen- und Deutschen Versicherungs-Zeitung erschienen sind. Die Direction ist berechtigt, ihre Bekanntmachungen zc. auch noch in andere öffentliche Blätter, wenn der Geschäftsvertrieb der Genossenschaft es ihr rathlich erscheinen läßt, aufnehmen zu lassen.

Geht eines der genannten Blätter ein, so wählt die Direction ein anderes an seine Stelle und veröffentlicht die Wahl in den übrigen Genossenschaftsblättern.

### Königlich Bayerisches Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Erwiderung des gütlichkeithen Verzeichnisses vom 9. d. M. bezeichneten Veresses wird den, von der Deutschen Feuer-Versicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit untern 26 Juli l. J. vorgelegten revidirten Statuten und allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, vorbehaltlich der in der Ministerial-Erklärung vom 20. April 1863 No. 515 enthaltenen Bedingungen, die Bestätigung ertheilt.

Die neuen Statuten sind sofort durch das Kreis-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und ist die gedachte Anstalt zu diesem Behufe zur Vorlage eines Exemplars derselben mit dem Beifügen anzufragen, daß es ihr überlassen bleibt, die Bekanntmachung anstatt durch Abdruck der Statuten im Kreis-Amtsblatt mittelst Abgabe der entsprechenden Anzahl von Exemplaren und Anfügung derselben zu der betreffenden Auflage des Kreis-Amtsblattes als besondere Beilage zu bewerkstelligen.

München, den 19. August 1864.

Auf Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

N. 7652.

(Unters.) von Schrenk.

Durch den Minister  
der General-Secretär, Ministerialrath  
(gez.) Räßler.

An  
die Königliche Regierung der Pfalz  
zu Speyer.

Revision der Statuten der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit  
in Ludwigshafen betr.

### S C H E I N.

Anlage 1.

Nachdem ich auf den von mir erworbenen Garantie-Schein Lit. .... Nr. .... der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit (Nominalwerth: ..... ) 33 1/2 % mit ..... baar eingezahlt habe, verpflichte ich mich hierdurch, den etwaigen Ausschreiben weiterer Einzahlungen in Gemässheit des § 15 der Statuten innerhalb der Summe von ..... nachzukommen und die verlangten Beträge prompt einzuzahlen.  
den ..... ten ..... 18.....

(Unterschrift)

\*) Der Unterzeichner hat hier eigenhändig die Summe zu schreiben, für die er sich verpflichtet, mit den Worten „Gut für A.“ oder „Gut für Thlr.“ oder „Ggr.“

Anlage 2a.  
(Muster eines nicht voll eingezahlten Garantie-Scheines.)  
Lit. Nr.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.  
Garantie-Schein über

süddeutscher Währung\*).

Durch gegenwärtigen Garantie-Schein hat sich

mit der Baar-Einzahlung von \_\_\_\_\_ und Hinterlegung eines Scheines (§ 14 der Statuten) über \_\_\_\_\_ am Garantiefond der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit nach Maassgabe der Statuten, insbesondere der umstehend abgedruckten Bestimmungen derselben, betheiltigt.

Ludwigshafen a. Rh., den \_\_\_\_\_ 18\_\_

Der (L. S.) Der Der  
Vorsitzende des Verwaltungsrathes. Bevollmächtigte. Director.

(Auf den Originalen sind die §§ 12-29, 46 und 48 98 und 99 der Statuten abgedruckt.)

Eingetragen in das Garantie-Schein-Buch Fol. \_\_\_\_\_

\*) Bei den im Thalerfuss ausgestellten Garantiescheinen fällt dies weg.

Anlage 2b.  
(Muster eines voll eingezahlten Garantie-Scheines.)  
Lit. Nr.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.  
Garantie-Schein über

süddeutscher Währung\*).

Der Inhaber dieses Garantie-Scheines hat sich mit der Baareinzahlung von \_\_\_\_\_

am Garantiefond der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit nach Maassgabe der Statuten, insbesondere der umstehend abgedruckten Bestimmungen derselben, betheiltigt.

Ludwigshafen a. Rh., den \_\_\_\_\_ 18\_\_

Der (L. S.) Der Der  
Vorsitzende des Verwaltungsrathes. Bevollmächtigte. Director.

(Auf den Originalen sind die §§ 18 bis 22 (mit Ausschluss des letzten Satzes) 46, 98 und 99 der Statuten abgedruckt.)

\*) Bei den im Thalerfuss ausgestellten Garantiescheinen fällt dies weg.

**Dividenden-Schein Nr. \_\_\_\_\_**  
des Garantie-Scheines der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.  
Lit. Nr. \_\_\_\_\_

Am 1. Juli 18\_\_ zahlt die unterzeichnete Genossenschaft gegen Rückgabe dieses Scheines die auf obigen Garantie-Schein für das Jahr 18\_\_ entfallende Dividende in \_\_\_\_\_

**Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.**

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. (L. S.) Der Bevollmächtigte. Der Director.

Dieser Dividenden-Schein verfällt nach Ablauf von 5 Jahren.

**TALON**  
zum Garantie-Schein der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.  
Lit. Nr. \_\_\_\_\_

Gegen Rückgabe dieses Talons empfängt Vorzeiger die zweite Serie der Dividenden-Scheine zu obigem Garantie-Schein.

**Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.**

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. (L. S.) Der Bevollmächtigte. Der Director.

**Zins-Coupon Nr. \_\_\_\_\_**  
des Garantie-Scheines der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.  
Lit. Nr. \_\_\_\_\_

Am 31. December 18\_\_ zahlt die unterzeichnete Genossenschaft gegen Rückgabe dieses Zins-Coupons die auf obigen Garantie-Schein für das Jahr 18\_\_ falligen Jahreszinsen mit \_\_\_\_\_

**Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.**

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. (L. S.) Der Bevollmächtigte. Der Director.

Dieser Coupon verfällt mit Ablauf des Jahres 18\_\_

**TALON**  
zum Garantie-Schein der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.  
Lit. Nr. \_\_\_\_\_

Gegen Rückgabe dieses Talons empfängt Vorzeiger die zweite Serie der Zins-Coupons zu obigem Garantie-Schein.

**Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.**

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. (L. S.) Der Bevollmächtigte. Der Director.

General-Bevollmächtigter für das Königreich Preussen:  
Herr Dr. Julius Henkel in Berlin, Friedrichstraße Nr. 168.

Druck von J. Schneider in Mannheim.